

Beglaubigte Abschrift

8 C 254/18



Verkündet am 11.07.2019

Kamps, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der Frau
2. des Herrn

Kläger,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2: Rechtsanwalt Frank Dohrmann,
Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

gegen

die

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 8. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
auf die mündliche Verhandlung vom 11.07.2019
durch die Richterin am Amtsgericht Schröder
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, den Klägern Deckungsschutz bezüglich der
Entfernung eines Grenzzaunes entlang der Grundstücksgrenze des
klägerseitigen Grundstücks zum Nachbargrundstück Im
zu erteilen.

Die Beklagte wird verurteilt, den Klägern Deckungsschutz bezüglich einer
durch Entfernung eines Grenzsteines durch den Nachbarn verursachte

Vert.	Frs: not	13/1 KIA	Mitl.
RA	EINGEGANGEN		Kennt- nisst.
SB	1.1. JULI 2019		Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHRMANN RECHTSANWALT		Zeh- lung
zdA			Stel- lungn.

Grenzverwirrung auf der Grundstücksgrenze der Grundstücke
 und in Bottrop zu erteilen.

Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger in Höhe von 345,10 EUR an
 entstandenen Rechtsanwaltskosten betreffend eines Schiedsverfahrens
 vor dem Ombudsmann in Berlin gegenüber Rechtsanwalt Frank
 Dohrmann aus Bottrop freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen,
 die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu
 vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor die Kläger
 Sicherheit in selber Höhe leisten.

Der Streitwert wird auf 2000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Deckungszusage für einen anderweitig beim Amtsgericht
 Bottrop anhängigen Rechtsstreit aus einer Rechtsschutzversicherung.

Zwischen den Parteien besteht ein Versicherungsvertrag über eine
 Rechtsschutzversicherung vom 27.01.2017. Gegenstand des Vertrages sind die
 Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) der
 gültig ab dem 01.10.2015. Nach § 2 c ARB sind folgende Leistungsarten vom
 Versicherungsschutz umfasst:

*Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz um Ihre rechtlichen Interessen
 wahrzunehmen, aus*

- *Miet- und Pachtverhältnissen (Bsp. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung)*
- *sonstigen Nutzungsverhältnissen (Bsp. Streitigkeiten um ein Wohnrecht)*
- *dinglichen Rechten (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann
 wirken und von jedem respektiert werden müssen, zB Eigentum).*

*Dies gilt auch dann, wenn Ihre Interessenwahrnehmung Grundstücke, Gebäude oder
 Gebäudeteile betrifft (Bsp. Streitigkeiten um den Verlauf einer Grundstücksgrenze).*

Nach § 3 Abs. 1 b) sind folgende Leistungsarten nicht vom Versicherungsschutz
 umfasst:

*aa) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb
 oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks,*

*bb) der Planung oder Errichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie sonstiger
 baulicher Anlagen, die sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befinden oder die Sie zu
 erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen.*

Die Kläger errichteten auf ihrer Grundstücksgrenze einen Grenzzaun, welcher im vorderen Bereich 1,15 m hoch ist und im hinteren Bereich 1,50 m. Die Errichtung erfolgte anhand des vorhandenen Grenzsteins. Nach Errichtung des Grenzzauns trat der Nachbar des Klägers an diesen heran und teilte mit, dass er seinerzeit im Rahmen von Erdarbeiten den Grenzstein versetzt habe und dass nach eigenen Messungen des Nachbarn der Grenzstein nicht wieder an der eigentlichen Stelle eingesetzt worden sei. Der Nachbar verlangte daraufhin von dem hiesigen Kläger den Rückbau des Grenzzaunes und den Wiederaufbau auf der eigentlichen Grundstücksgrenze. Es ist Streit über den Grenzverlauf und die Errichtung des Zauns entstanden, der Nachbar nimmt die Kläger auf Entfernung des Grenzzauns bzw. Neuerrichtung auf der tatsächlichen Grenze in Anspruch. Der Rechtsstreit ist unter dem Aktenzeichen 10 C 279/18 beim Amtsgericht Bottrop rechtshängig. Die Kläger begehren von der Beklagten Deckungszusage für den Primärrechtsstreit. Die Beklagte lehnte die Deckungszusage ab. Insofern fand bereits vor der Rechtshängigkeit des primären Rechtsstreit zwischen den Grundstücksnachbarn ein Termin beim Ombudsmann statt, der erfolglos verlief.

Die Kläger sind der Auffassung, dass die Beklagten die Deckungszusage für den primären Rechtsstreit sowohl bezüglich des Grenzsteines, als auch bezüglich des Grenzzaunes erteilen müsse. Ein Ausschluss nach § 3 Abs. 1 b) bb) scheidet aus, da es sich bei einem Grenzzaun nach Auffassung der Klägerseite nicht um einen Grenzzaun handele. Eine sonstige bauliche Anlage sei nicht klar definierbar, Unklarheiten im Rahmen der Auslegung gingen nach Auffassung der Kläger zu Lasten der Beklagten als Anwenderin. Schließlich sei nach Auffassung der Kläger die zitierte Entscheidung der Beklagten zu einer errichteten Photovoltaik Anlage nicht heranzuziehen, da dort die Photovoltaik-Anlage auf dem Dach eines Gebäudes errichtet worden sei. Der Zaun stehe aber gebäudeunabhängig im Garten. Sinn und Zweck der Ausschlussklausel der ARB sei, die Versicherungen vor hohen Kosten zu schützen, die im Rahmen von großen Bauprozessen entstehen. Um einen klassischen Bauprozess handele es sich hier aber gerade nicht.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, den Klägern Deckungsschutz bezüglich der Entfernung eines Grenzzaunes entlang der Grundstücksgrenze des klägerseitigen Grundstücks zum Nachbargrundstück zu erteilen,

die Beklagte zu verurteilen, den Klägern Deckungsschutz bezüglich einer durch Entfernung eines Grenzsteines durch den Nachbarn verursachte Grenzverwirrung auf der Grundstücksgrenze der Grundstücke ' und in Bottrop zu erteilen,

die Beklagte zu verurteilen, die Kläger in Höhe von 345,10 EUR an entstandenen Rechtsanwaltskosten betreffend eines Schiedsverfahrens vor dem Ombudsmann in 1 gegenüber Rechtsanwalt Frank Dohrmann aus Bottrop freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, dass Versicherungsschutz für den Nachbarschaftsrechtsstreit nicht zu erteilen sei, da es sich bei dem Grenzzaun um eine bauliche Anlage im Sinne des Ausschlussstatbestandes § 3 Abs. 1 b) bb) ARB handele. Insofern komme es auf eine dauerhafte Grundstücks- bzw. Gebäudebezogenheit an. Zu den besonders kostenträchtigen Streitigkeiten gehöre nach der Auffassung der Beklagtenseite gerade auch der Standort eines Grenzsteins.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze sowie Urkunden Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf den begehrten Deckungsschutz bezüglich der Entfernung eines Grenzzauns sowie der Beseitigung einer Grenzverwirrung wegen Versetzen eines Grenzsteins aus einem anderweitigen Verfahren vor dem Amtsgericht Bottrop, Aktenzeichen 10 C 279/18 aus dem zwischen den Parteien bestehenden Versicherungsvertrag vom 27.01.2017.

Gegenstand dieses Versicherungsvertrags waren die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung der (ARB) Stand ab dem 01.10.2015. Nach § 2 c) dieser Bedingungen sind vom Versicherungsvertrag Streitigkeiten umfasst, die

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz betreffen, um die Interessen des Versicherungsnehmers aus Miet- und Pachtverhältnisse, sonstigen Nutzungsverhältnissen oder dinglichen Rechten wahrzunehmen. Klargestellt wird insofern, dass das nur gelte, wenn die Interessenwahrnehmung Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffe, explizit wird dort als Beispiel die Streitigkeit um den Verlauf einer Grundstücksgrenze genannt.

Der zugrunde liegende Rechtsstreit, der beim Amtsgericht Bottrop unter dem Aktenzeichen 10 C 279/18 geführt wird betrifft genau eine solche Streitigkeit, nämlich den Verlauf der Grundstücksgrenze und die daran hängende Frage der Errichtung eines Grenzzauns. Die Errichtung des Grenzzauns steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Frage, wo der Grenzverlauf ist. Die hiesigen Kläger werden in dem genannten Verfahren als Beklagte wegen der Errichtung eines Zauns auf der Grundstücksgrenze in Anspruch genommen, wobei der Verlauf der Grenze wegen der Umsetzung eines Grenzsteins streitig ist. Damit werden die hiesigen Kläger dort als Grundstücksinhaber des Grundstücks in Bottrop in Anspruch genommen. Es geht demnach nach der zitierten Vorschrift der ARB um den typischen Fall von Grundstücks-Rechtsschutz, der Streit um den Verlauf der Grundstücksgrenze wird sogar explizit in den ARB aufgeführt.

Der Rechtsschutz ist auch nicht nach § 3 Abs. 1 bb) ausgeschlossen, denn der Schwerpunkt des zugrundeliegenden Streits liegt nicht in der Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage. Nach der zitierten Vorschrift wird Rechtsschutz nicht gewährt für die Interessenwahrnehmung die nach b) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks dient oder bb) der Planung oder Errichtung von Gebäuden, Gebäudeteilen sowie sonstiger baulicher Anlagen, die sich im Eigentum oder im Besitz befinden oder die der Versicherungsnehmer zu erwerben beabsichtigt.

Der Schwerpunkt der zugrundeliegenden Streitigkeit liegt im Nachbarschaftsrecht, es handelt sich um einen typischen Streitfall zwischen Nachbarn. Dieser typische Fall stellt aber gerade das Paradebeispiel der zitierten Vorschrift aus den ARB § 2 c) dar. Im Vordergrund steht nicht die Errichtung oder der Bau des Zauns und Streitigkeiten, die daraus resultieren, zB. Mängel am Gewerk oder Mängel an Zaunbestandteilen oder Ähnliches. Der zitierte Ausschlussstatbestand des § b) bb) will schon dem Wortlaut nach Fälle ausschließen, bei denen es um die Planung oder Errichtung solcher baulichen Anlagen als solche geht. Auch der Zusammenhang zu § 3 Abs. 1 b) aa) zeigt, dass vor Allem solche Streitigkeiten ausgeschlossen werden sollte, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken und der Bebauung solcher Grundstücke geht. Denn unter aa) wird explizit der Erwerb oder die Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstückes genannt. Dass der Ausschlussstatbestand, auf den die Beklagte sich beruft unter Ziffer bb) geführt wird zeigt schon den Sachzusammenhang zu typischen baurechtlichen Problemen.

Vorliegend handelt es sich jedoch um eine typische nachbarschaftsrechtliche Streitigkeit, der Schwerpunkt liegt woanders. Der zitierte AUsschlusstatbestand wollte von seinem Normzweck her auch gerade die nicht überschaubaren, möglicherweise überdimensionalen Kosten eines typischen Bauprozesses ausschließen. In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit ist im Vordergrund aber nicht die Errichtung des Zauns an sich und Probleme, die dabei entstanden sind, sondern der Ort der Errichtung, nämlich der Grenzverlauf.

Damit ist der Kern des zugrundeliegenden Rechtsstreits als typischer Fall des § 2 c) der ARB zu werten und nicht als typischer Baurechtsfall, so dass ein Ausschluss des Rechtsschutz ausscheidet.

Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der "baulichen Anlage" nach § 3 Abs. 1 b) bb) ARB zudem auslegungsbedürftig ist. Eine klare Definition gibt es nicht. Baurechtliche Vorschriften dürfen als Auslegungshilfe nur ergänzend hinzugezogen werden. Es kann eine feste Verbindung mit dem Grundstück Voraussetzung einer baulichen Anlage sein. Aber nicht jede Anlage, die auf dem Grundstück fest mit dem Boden verbunden ist, ist automatisch eine bauliche Anlage im Sinne der Vorschrift. Es kommt stets auf den Sachzusammenhang und den Einzelfall an. Die Errichtung eines Grenzzauns stellt aus der Sicht eines verständigen objektiven Betrachters gerade nicht eine typische bauliche Anlage dar. Der objektive Betrachter dürfte damit eher etwas "gebäudeähnliches" verbinden, beispielsweise ein Gartenhaus oder eine Pergola oder eine Blockhütte, Saunahütte oder eine Garage oder einen Carport. Jedenfalls ist der Begriff unklar und nicht eindeutig auf einen Gartenzaun anwendbar. Diese Unklarheit geht nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB zu Lasten des Anwenders, hier also der Beklagten. Unabhängig von den obigen Ausführungen scheitert ein Ausschluss der Deckungszusage nach § 3 Abs. 1 b) bb) ARB also nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB an der Inhaltskontrolle der AGB Vorschrift und findet keine Anwendung.

Die geltend gemachte Nebenforderung ergibt sich aus § 280 Abs. 1 BGB, denn die Beklagte hat zu Unrecht die Deckungszusage verweigert, wodurch die Kosten des Schiedsverfahrens entstanden sind.

Die Kostenentscheidung sowie der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Schröder

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Bottrop

